Tee: Volle Kanne Menschenrechte einhalten

# Wir brauchen ein Lieferkettengesetz, denn:

Menschen, die im indischen Bundesstaat Assam Tee anbauen, der in deutschen Supermarktketten wie Aldi und Lidl sowie bei Teeunternehmen wie der Ostfriesischen Teegesellschaft und Teekanne landet, leiden an Löhnen unterhalb der Armutsgrenze, Mangelernährung und Gesundheitsschäden. Ohne ein Lieferkettengesetz haben sie kaum die Möglichkeit, sich dagegen wehren zu können. Gäbe es ein solches Gesetz, wären die genannten Unternehmen verpflichtet, gemeinsam mit Produzenten und Betroffenen *angemessene* Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechtsverletzungen zu verhindern. In Einzelfällen könnten Betroffene von Menschenrechtsverletzungen Schadensersatz zum Beispiel für erlittene Gesundheitsschäden, Lohnzuzahlungen zur Existenzsicherung oder auch zur Zahlung zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen vor deutschen Gerichten einklagen. Nur so wäre es in vielen Fällen aufgrund mangelnder Rechtsdurchsetzung vor Ort Betroffenen möglich, tatsächlich Rechtsschutz zu erhalten.

## Einkaufsmacht deutscher Teeabnehmer und Lieferbeziehungen

Supermarktketten und Discounter wie Aldi[[1]](#footnote-1) und Lidl verkaufen über die Hälfte des in Deutschland verkauften Tees.[[2]](#footnote-2) Während deutsche Lebensmitteleinzelhändler und Teeunternehmen rund 86 Prozent des Einzelhandelspreises für Schwarztee aus Assam einstreichen, verbleiben bei Exporteuren und Produzenten lediglich ca. fünf Prozent; Teepflücker\*innen erhalten sogar nur ein Prozent. Deutsche Lebensmitteleinzelhändler und Teeunternehmen haben daher einige Verhandlungsmacht gegenüber ihren jeweiligen Geschäftspartnern, wenn es um die Festlegung von Preisen und Vertragskonditionen für die Teebelieferung geht, auch wenn sie nur einen kleinen Anteil des in Assam produzierten Tees vermarkten.

## Extreme Armut und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen

Arbeiter\*innen auf Teeplantagen in Assam erhalten zwischen 1,70 und rund 2 Euro Lohn pro Tag und liegen damit teilweise unter dem Betrag, den die Vereinten Nationen mit 1,90 US-Dollar pro Tag als extreme Armut bezeichnen. Der Lohn reicht nicht aus für ein menschenwürdiges Leben und sichere Existenz in Assam. Arbeiter\*innen leiden an Mangelernährung und erhalten daher staatliche Essenskarten. Verunreinigtes Trinkwasser auf Plantagen führt außerdem zu Fällen von Gelbsucht, Cholera und Typhus. Frauen arbeiten in der besonders schlecht bezahlten und anstrengenden Teeernte, auf Schwangerschaft wird keine Rücksicht genommen.

## Menschenrechtsverletzungen

Die Zahlung eines Lohns von unter 2 Euro verletzt unter anderem das in Art. 23 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschützte Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert. Gleichzeitig verletzt die Zahlung eines Lohns unterhalb der Armutsgrenze in Zusammenhang mit der Mangelernährung das in Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSK) festgeschriebene Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie das Recht, vor Hunger geschützt zu sein. Das Fehlen von sauberem Trinkwasser auf den Plantagen verletzt unter anderem das Recht auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen (Art. 7 IPWSK) und das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Absatz 1 IPWSK). Schließlich verletzten die schlechteren Arbeitsbedingungen für Frauen und die mangelnde Rücksicht auf ihre Schwangerschaft unter anderem das Recht von Frauen, keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer zu haben (Art. 7 IPWSK) sowie und das Diskriminierungsverbot gemäß des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation, einer der vier IAO-Kernarbeitsnormen.

## Wozu Aldi, Lidl und die Ostfriesische Teegesellschaft und Teekanne nach einem Lieferkettengesetz verpflichtet wären

Ein Lieferkettengesetz würde Aldi und Lidl sowie die Ostfriesische Teegesellschaft und Teekanne gesetzlich verpflichten, die in den internationalen Menschenrechtskonventionen geschützten Rechte auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bei sich und ihren Lieferanten zu achten. Im Einzelnen müssten die genannten Unternehmen zunächst ermitteln, welche Menschenrechtsverletzungen in Assam vorkommen und wie gravierend diese sind, um dann festzustellen, inwiefern ihr Unternehmen Einfluss hat, diese zu verhindern. Welche Maßnahmen im Einzelfall angemessen sind, richtet sich sowohl nach ihrer Einflussmöglichkeit, aber auch nach Ausmaß und Schwere der Menschenrechtsverletzungen, ob die Ursachen struktureller Natur oder eher Einzelfälle sind, nach der Vorhersehbarkeit und Bezug zum Zulieferer.

Da die genannten Unternehmen über Verhandlungsmacht gegenüber ihren jeweiligen Geschäftspartnern verfügen, sie über die Exporteure einen im Vergleich zu anderen Lieferketten eher direkten Bezug zu den Produzenten verfügen, die Tatbestände Lohnzahlung unterhalb der absoluten Armutsgrenze, Mangelernährung, gravierende Gesundheitsschäden und Diskriminierung von Frauen im Beruf grundlegende Menschenrechte verletzen, von struktureller Natur und für die Region dokumentiert[[3]](#footnote-3) und damit vorhersehbar sind, sind sie zu einer vertieften Risikoanalyse im Sinne der UNGP in Kooperation mit Betroffenen durch lokale Organisationen wie Gewerkschaften und/oder Frauenorganisationen verpflichtet. Dass sich die Unternehmen des Problems bewusst sind, zeigen sie durch ihre Zusammenarbeit mit den Siegelorganisationen wie Rainforest Alliance/UTZ und Fair Trade.[[4]](#footnote-4) Dies reicht aber nicht aus, um als angemessene Maßnahmen im Sinne der UNGP und einem möglichen Lieferkettengesetz zu gelten. Einerseits zeigen Studien, dass sich die Situation in Assam trotz dieser Zertifizierungen auch über einen längeren Zeitraum kaum verbessert hat, andererseits ist die Fehlbarkeit allein von Audits im Rahmen dieser Standards hinreichend bekannt.[[5]](#footnote-5)

Aldi, Lidl und die Teeunternehmen würden einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne eines Lieferkettengesetz Genüge tun, wenn sie einen Plan erstellen und sich neben der vertieften Risikoanalyse zumindest folgende Maßnahmen vornehmen: Sie sollten sich in einer Brancheninitiative zusammen tun und auf Augenhöhe mit Exporteuren und Produzenten, Frauenorganisationen und Gewerkschaften Aktionspläne zur Beseitigung und Verhinderung der Menschenrechtsverletzungen erstellen, z. B. einen Zeitplan mit konkreten Eckpunkten, wie die Zahlung eines existenzsichernden Einkommens erreicht werden kann. Sie sollten bei sich anfangen und untersuchen, inwiefern Preis- und Einkaufspolitik die Zahlung solcher Einkommen unterminiert und zukünftige Preisverhandlungen unter der Voraussetzung der Zahlung existenzsichernder Einkommen führen. Auch im eigenen Unternehmen sollten Einkäufer\*innen verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Vertragskonditionen nicht die Achtung der Menschenrechte verhindern. Ein wichtiges Element ist die Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus vor Ort, der es zum Beispiel von Diskriminierung betroffenen Frauen ermöglicht, sich geschützt vor Vergeltungsmaßnahmen zu beschweren.

## Klagemöglichkeit für Betroffene

Im Fall eines Lieferkettengesetzes hätten zum Beispiel Frauen, die infolge des verseuchten Trinkwassers erkranken, die Möglichkeit, die genannten Unternehmen auf Schadensersatz für ihre Kosten für Arztrechnungen, Unterbringung in Gesundheitseinrichtungen und Lohnausfall vor deutschen Gerichten zu verklagen. Dazu müssten die betroffenen Frauen darlegen können, dass sie infolge des Trinkwassers auf den Teeplantagen erkrankt sind und ihre Schäden belegen. Wenn dann Unternehmen mit entsprechender Einflussmöglichkeit auf die Verhinderung der Schäden nicht beweisen können, dass sie die oben genannten Maßnahmen, also zumindest die Durchführung einer (vertieften) Risikoanalyse ergriffen haben, wäre eine zivilrechtliche Haftung nach dem Lieferkettengesetz denkbar.

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Oxfam Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Pressekontakt Oxfam: Annika Zieske, Tel.: 030-45 30 69 715, E-Mail: azieske@oxfam.de

**Kontakt Initiative Lieferkettengesetz:**

Johannes Heeg, Sprecher „Initiative Lieferkettengesetz” Tel.: 0151-10611346 E-Mail: presse@lieferkettengesetz.de

1. Ursprünglich die ‚Albrecht-Kette‘ genannt, wurde Aldi von den Brüdern Karl und Theo Albrecht in den 1950ern gegründet. Sie wurde in den 1960ern in zwei Unternehmen aufgeteilt: Aldi Süd und Aldi Nord. Diese operieren in unterschiedlichen Märkten, auch in Deutschland, haben aber enge Verbindungen. Im Folgenden wird der Name Aldi verwendet und meint die gesamte Gruppe einschließlich Aldi Nord und Süd. [↑](#footnote-ref-1)
2. Oxfam Deutschland, B. Sennholz-Weinhardt*, Schwarzer Tee, Weiße Weste. Menschenrechtsverletzungen auf Teeplantagen in Assam und die Verantwortung deutscher Unternehmen* (Oxfam Deutschland, 2019). [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe zum Beispiel: T. Sharman von Traidcraft (2018), *The estate they’re in*. Bureau for Societal Impacts for Citizen Information, Study of Assam Tea Value Chains (Paris: BASIC, 2019). [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe FN 2. [↑](#footnote-ref-4)
5. Siehe zum Beispiel: Oxfam Deutschland, Franziska Humbert, Frank Braßel, *Süße Früchte, Bittere Wahrheit* (Oxfam Deutschland, 2016). [↑](#footnote-ref-5)